

Aktenzeichen: 10 AZR 209/97

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 30. September 1998

- 10 AZR 209/97 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 25. April 1996

- 10 Ca 322/95 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 21. Januar 1997

- 13 (16a) Sa 1240/96 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Einreihung - Instandhaltung und Wartung von
Fernwärmeübergabestationen

Gesetz:

Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder (TV
Lohngruppen-TdL) zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Län-
der (MTL II/MTArb) § 2 Abs. 4; Anlage 1 Vorbemerkung Nr. 2;
Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3; Lohngruppe 6 Fallgruppe 1, Fall-
gruppen 6.1 bis 6.4

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats: Begriff des Kesselwärters im Sinne der
Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 und Lohngruppe 6



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 209/97

13 (16a) Sa 1240/96 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. September 1998

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 30. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter von Baumgarten und die ehrenamtliche Richterin Trümner für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Januar 1997 - 13 (16 a) Sa 1240/96 E - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 25. April 1996 - 10 Ca 322/95 E - wird zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die zutreffende Einreihung des Klägers.

Der Kläger, der eine dreieinhalbjährige Ausbildung als Starkstromelektriker absolviert hat, ist seit November 1979 in der Heizungswerkstatt der Universität H beschäftigt. Die Universität unterhielt ursprünglich ein eigenes Heizkraftwerk. Im Jahre 1992 wurde dies geschlossen und Fernwärme von den Stadtwerken H über zwei Fernwärmeübergabestationen bezogen. Den Fernwärmeübergabestationen sind Gebäudeheizzentralen, Unterzentralen und Heizgruppen für Wärmeverteilung, Warmwasserbereitung und Lüftung angeschlossen. Daneben werden im Universitätsbereich Heizungsanlagen (Ölkessel, Gaskessel, Gasthermen und Kohleöfen) betrieben.

In mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beaufichtigt der Kläger die Fernwärmeübergabestationen nebst den angeschlossenen Unterzentralen. Zu seinen Aufgaben gehört die Inspektion und Störungsbeseitigung sowie die Wartung und Instandsetzung der Anlagen. Dementsprechend hat das beklagte Land den Kläger in die Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 des Tarifvertrages über



das Lohngruppenverzeichnis (TV Lohngruppenverzeichnis) zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II bzw. MTArb) eingereiht. Derzeit erhält der Kläger aufgrund Bewährungs- und Zeitaufstiegs Lohn nach Lohngruppe 7 a TV Lohngruppenverzeichnis.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Fernwärmeübergabestationen der Universität mit den angeschlossenen Unterzentralen seien Regelanlagen im Sinne der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 TV Lohngruppenverzeichnis, die er zu beaufsichtigen und zu warten habe. Daneben nehme er die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten wahr.

Er hat deshalb zuletzt beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm seit dem 1. Juli 1993 Entgelt nach der Lohngruppe 8 MTL II zu zahlen und den Nettodifferenzbetrag zwischen beantragtem und erhaltenem Entgelt ab jeweiliger Fälligkeit mit 4% zu verzinsen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es hat die Ansicht vertreten, der Kläger sei nicht Kesselwärter im Sinne der Lohngruppe 6, weil die zu betreuende Anlage eine Fernwärmeübergabestation und keine Wärmeerzeugungsanlage sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt unter Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils zur Wiederherstellung des die Klage abweisenden erstinstanzlichen Urteils. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe 8 nicht zu .

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Tätigkeit des Klägers sei in Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 TV Lohngruppenverzeichnis einzureihen. Da der Kläger als Kesselwärter keine Heizungsanlage verantwortlich betreibe, seien zwar die Voraussetzungen der Lohngruppe 6 Fallgruppen 6.1 bis 6.4 TV Lohngruppenverzeichnis nicht gegeben, weil nach der Vorbemerkung Nr. 2 zum Lohngruppenverzeichnis Heizungsanlagen Wärmeversorgungseinrichtungen seien, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren Kesseln bestehe. Eine Fernwärmeübergabestation sei damit keine Heizungsanlage. Sie übernehme nur von Dritten erzeugte Wärme und habe damit auch keinen Kessel zur Wärmeerzeugung. Doch erfülle der Kläger die Voraussetzungen der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1. Er sei Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2, der besonders hochwertige Arbeiten verrichte. Da die Regelung der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 einen Heraushebungstatbestand auch für die Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 TV Lohngruppenverzeichnis darstelle und sich 66% der Tätigkeit des Klägers auf die Beaufsichtigung der Meß-, Steuer- und Regelanlagen, Störungsbeseitigung, Instandsetzung und Instandhaltungsarbeiten für die Fernwärmeübergabestationen, einschließlich der Unterzentralen bezögen, seien die Voraussetzungen dieser Lohngruppe gegeben.

Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen.



II. Die Tätigkeit des Klägers erfüllt nicht die Anforderungen der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3, die vorliegend allein in Betracht kommt. Der Kläger ist kein Kesselwärter im Sinne der Lohngruppe 6. Seine Tätigkeit kann deshalb den Heraushebungstatbestand nach Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 nicht erfüllen.

1. Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 hat folgenden Wortlaut:

Lohngruppe 8

6. **Ferner:**

...

6.3 Kesselwärter (Heizer)

a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Zentralheizungs- und Lüftungsbauer oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren oder

b) mit Kesselwärterprüfung,

die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen haben.

....

Lohngruppe 6 lautet, soweit vorliegend von Interesse:



Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

...

6. Ferner:

6.1 Kesselwärter (Heizer)

... die eine Heizungsanlage ... oder mehrere Heizungsanlagen verantwortlich ... betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind

6.2 Kesselwärter (Heizer)

... die eine Heizungsanlage ... oder mehrere Heizungsanlagen ... verantwortlich betreiben, nach zweijähriger Bewährung als Kesselwärter (Heizer) in der Lohngruppe 5, soweit nicht höher eingereiht

6.3 Kesselwärter (Heizer)

... die eine Heizungsanlage ... oder mehrere Heizungsanlagen ... verantwortlich betreiben, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5

6.4 Kesselwärter (Heizer)

... die eine Heizungsanlage ... oder mehrere Heizungsanlagen ... verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärter (Heizer) unterstellt sind ...



In der Vorbemerkung Nr. 2 zum Lohngruppenverzeichnis ist bestimmt:

2. Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht.

Die Fallgruppen 6.1 bis 6.4 der Lohngruppe 6 setzen einheitlich voraus, daß der Kesselwärter (Heizer) eine Heizungsanlage verantwortlich betreibt. Heizungsanlagen im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind Wärmeversorgungseinrichtungen, deren Wärmeerzeugungsanlage aus einem oder mehreren miteinander verbundenen Kesseln besteht (vgl. Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 1 TV Lohngruppenverzeichnis). Der Kläger betreibt keine Heizungsanlage im Sinne dieser Definition. Die Wärmeübergabestationen sind im tariflichen Sinne keine Wärmeerzeugungseinrichtungen, weil es sich nicht um Anlagen handelt, die mindestens mit einem Kessel Wärme erzeugen. Die Wärme wird vielmehr in den Stadtwerken erzeugt und von der Universität nur als Fernwärme bezogen. Der Kläger ist damit kein Kesselwärter im Sinne der Lohngruppe 6 Fallgruppen 6.1 bis 6.4 TV Lohngruppenverzeichnis.

2. Die Tätigkeit des Klägers erfüllt damit auch nicht den Heraushebungstatbestand der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 TV Lohngruppenverzeichnis.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bezieht sich der Heraushebungstatbestand der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 TV Lohngruppenverzeichnis nur auf Kesselwärter im Sinne der Lohngruppe 6 und nicht - wie aufgrund der generellen Verweisung auf Lohngruppe 6 ohne Nennung der Fallgruppen ange-



nommen werden könnte - auch auf Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 TV Lohngruppenverzeichnis, die die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllen.

Dies ergibt die Auslegung der Regelung der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 TV Lohngruppenverzeichnis. Nach dem Wortlaut sind in diese Lohngruppe Kesselwärter eingereiht, die sich aus der Lohngruppe 6 TV Lohngruppenverzeichnis herausheben. Obwohl nur auf die Lohngruppe 6 verwiesen wird, bezieht sich diese Verweisung nicht auf Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 TV Lohngruppenverzeichnis, die die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Vielmehr wird damit nur auf die Tätigkeit als Kesselwärter im Sinne der Fallgruppen 6.1 bis 6.4 TV Lohngruppenverzeichnis abgestellt, das heißt, auf das verantwortliche Betreiben einer Heizungsanlage.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, daß ein Kesselwärter, der eine Heizungsanlage verantwortlich betreut, dann einen höheren Lohn beanspruchen kann, wenn er über diese Grundtätigkeit hinaus zusätzlich den Heraushebungstatbestand nach Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 (besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen) erfüllt.

Außerdem ist in § 2 Abs. 4 TV Lohngruppenverzeichnis bestimmt, daß Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter „ferner“ aufgeführt sind, nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden können. Aus dem in dieser tariflichen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Spezialitätsprinzip folgt auch, daß die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale keinen Aufbauatbestand für die unter „ferner“ aufgeführten speziellen Tätigkeitsmerkmale bilden können. Die Heraus-



bung einer Tätigkeit, die nach Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 zu bewerten ist, allein durch die Erfüllung der Heraushebungsmerkmale nach Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 kommt somit nicht in Betracht. Vielmehr bedarf es bei der unter „ferner“ aufgeführten Tätigkeit der Lohngruppe 8 Fallgruppe 6.3 einer Heraushebung nach der ebenfalls unter „ferner“ aufgeführten Tätigkeit als Kesselwärter im Sinne der Lohngruppe 6. Daran fehlt es vorliegend.

III. Die Kostenentscheidung erfolgt nach §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

v. Baumgarten

Trümner





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)